

# Sitzung Gemeinderat Krickenbach am 24.11.2016

---

24.11.2016 19:00 Uhr

## **Sitzung des Gemeinderates Krickenbach**

Hiermit lade ich Sie zur **15. öffentlichen** Sitzung **des Gemeinderates Krickenbach** in der Legislaturperiode 2014/2019 am

**Donnerstag, 24. November 2016 um 19:00 Uhr**

in den **Gastraum der Mehrzweckhalle (OG)** ein.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
  2. Niederschrift der letzten Sitzung
  3. Neufassung der Geschäftsordnung
  4. Neufassung der Hauptsatzung
  5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)  
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
  6. Übernahme von Personalkosten Kindertagesstätte  
- Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern
  7. Elektrizitätswerk Krickenbach
  - 7.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
  - 7.2. Änderung Betriebsführungsvertrag
  8. Bauanträge (vorsorglich)
  9. Mitteilungen und Anfragen
- #### **Nichtöffentlicher Teil**
10. Grundstücksangelegenheiten (vorsorglich)
  11. Bauanträge (vorsorglich)
  12. Mitteilungen und Anfragen

(Uwe Vatter)  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 27a VwVfG**

Die o.a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserem Ratsinformationssystem unter der Adresse <https://www.geocms.com/ris-kaiserslautern-sued> abrufbar.

# Niederschrift

über die **15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach**  
in der Legislaturperiode 2014/2019 am **24.11.2016**

im **Gastraum der Mehrzweckhalle (OG)**  
um **19:00** Uhr

## Teilnehmer:

| Name                   |     | Anmerkungen     |
|------------------------|-----|-----------------|
| <b>Vorsitzender</b>    |     |                 |
| Uwe Vatter             | FWG |                 |
| <b>Ratsmitglied</b>    |     |                 |
| Frank Ecker            | FWG |                 |
| Andreas Fey            | FWG | anw. bis TOP 10 |
| Roswitha Lied          | FWG |                 |
| Timo Vatter            | FWG |                 |
| Dr. Hartmut Jatzko     | SPD |                 |
| Elvira Mierzwiak       | SPD |                 |
| Tobias Mierzwiak       | SPD |                 |
| Danny Höh              | WZK |                 |
| Jürgen Lösch           | WZK |                 |
| Otto Mang              | WZK |                 |
| Winfried Rohden        | CDU |                 |
| Heribert Vollmer       | CDU |                 |
| Siegmond Wilhelm       | CDU |                 |
| <b>Schriftführerin</b> |     |                 |
| Martina Stiller        |     |                 |
| <b>Entschuldigt:</b>   |     |                 |
| <b>Beigeordnete</b>    |     |                 |
| Sybille Jatzko         | SPD |                 |
| <b>Ratsmitglied</b>    |     |                 |
| Dirk Antes             | FWG |                 |
| Helga Hillger          | SPD |                 |
| Marc Zimmer            | WZK |                 |

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Neufassung der Geschäftsordnung
4. Neufassung der Hauptsatzung
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)  
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
6. Übernahme von Personalkosten Kindertagesstätte  
- Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern
7. Elektrizitätswerk Krickenbach
- 7.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015
- 7.2. Änderung Betriebsführungsvertrag
8. Bauanträge (vorsorglich)
9. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung am 17.11.2016 erfolgt.

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 46 vom 17.11.2016.

Beschlussfähigkeit gemäß Gemeindeordnung liegt vor.

**TOP: 1.**

Einwohnerfragestunde

**Sachvortrag:**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

**TOP: 2.**

Niederschrift der letzten Sitzung

**Sachvortrag:**

Das Ratsmitglied Lösch moniert die Niederschrift vom 23.06.16 unter Punkt 6 „Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle“. Das Protokoll habe das Zustandekommen der 7 Enthaltungen nicht wiedergegeben. Teile des Gemeinderates seien der Auffassung, dass die energetische Sanierung nicht als schlüssiges Konzept vorgestellt worden sei.

Ergänzend in der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 6 soll daher folgendes aufgenommen werden:

Die Maßnahme die hier umgesetzt wird, wird weitestgehend als 1. Schritt der energetischen Sanierung angesehen, da die wirtschaftliche Situation derzeit keine weitere Sanierung zulässt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Krickenbach beschließt die Aufnahme der Ergänzung in der Niederschrift vom 23.06.2016 unter Punkt 6 „Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle“.

**Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

**TOP: 3.**

Neufassung der Geschäftsordnung

**Sachvortrag:**

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten (LGVDiBakE) ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Diese Rechtsgrundlage zieht u.a. Änderungen der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte (MGeschO GR) sowie damit einhergehende Anpassung der Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat Krickenbach nach sich.

Die wesentlichen Änderungen betreffen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit (§ 5 und § 30), Versendung der Niederschrift sowie Tonaufzeichnungen der Sitzungen (§ 26).

Die Geschäftsordnung, die der Mustergeschäftsordnung entspricht, ist in der Anlage im Änderungsmodus beigelegt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Krickenbach beschließt die beigelegte Geschäftsordnung (**Anlage 1** zur Niederschrift).

### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP: 4.**

Neufassung der Hauptsatzung

### **Sachvortrag:**

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten (LGVDiBakE) ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Die Rechtsgrundlage sieht u.a. Änderungen der Hauptsatzung mit Blick auf § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO vor, wonach in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit grundsätzlich bekannt zu geben sind. Durch Streichung von § 2 ist die Gemeindeverwaltung flexibel in der Auswahl des Veröffentlichungsmediums (Internet, Anzeigenblatt, Zeitung, etc.).

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Anpassungen an das Hauptsatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer erneuten Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.08.1999 wird empfohlen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung ist als Anlage beigelegt.  
Die geänderten Passagen sind rot markiert.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung wie vorgelegt zu (**Anlage 2** zur Niederschrift).

### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP: 5.**

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)  
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

### **Sachvortrag:**

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen

Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:  
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":*

*Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:  
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Krickenbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP: 6.**

Übernahme von Personalkosten Kindertagesstätte  
- Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern

### **Sachvortrag:**

*Das Ratsmitglied Rohden entfernt sich vom Beratungstisch und nimmt an der Beratung und Abstimmung wegen Sonderinteresse nicht teil.*

Zur Gewährleistung konstanter Pädagogischer Prozesse wurde der Kindertagesstätte Krickenbach auf Antrag zusätzliche 6,75 Wochenstunden genehmigt.

Auf der Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis und des genehmigten Mehrpersonals für den Zeitraum 01.11.2016 bis 31.01.2017 würden diese Stunden im Personalschlüssel wegfallen.

Ab Februar 2017 müssten genau diese Zeitanteile aufgrund der dann notwendigen Umwandlung einer Gruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wieder aufgestockt werden.

Dem entsprechend bittet die Regionalverwaltung die Ortsgemeinde Krickenbach um Übernahme dieser 6,75 Wochenstunden für die Monate November 2016, Dezember 2016 und Januar 2017.

Die Höhe der Kosten beträgt circa 200,00 €.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Krickenbach übernimmt die Kosten der 6,75 Wochenstunden in Höhe von circa 200,00 € für diese 3 Monate.

### **Abstimmungsergebnis:**

13 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen  
1 Befangenes Mitglied



## **TOP: 7.1.**

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

### **Sachvortrag:**

Gemäß § 6 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages hat die Betriebsführerin den Jahresabschluss 2015 für das gemeindliche E-Werk bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt (**Anlage 3 und 4** zur Niederschrift).

Der Jahresabschluss schließt mit folgenden Zahlen ab:

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Bilanz  |                 |
| Aktiva  | 309.404,45 Euro |
| Passiva | 309.404,45 Euro |

Gewinn- und Verlustrechnung

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| Erträge      | 564.599,47 Euro        |
| Aufwendungen | <u>532.599,47 Euro</u> |
| Jahresgewinn | 32.000,00 Euro         |

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro resultiert aus dem Garantiegewinn gem. § 8 Abs. 6 Dienstleistungsvertrag.

Der Jahresgewinn wurde gemäß dem Dienstleistungsvertrag bereits im Jahr 2015 an die Ortsgemeinde ausgezahlt.

Die Konzessionsabgabe 2015 wurde gemäß § 2 KAV mit 28.460,00 Euro ermittelt. Sie ist in voller Höhe steuerlich abzugsfähig, da der Mindestgewinn erwirtschaftet wurde. Die Konzessionsabgabe ist bereits an die Ortsgemeinde ausbezahlt.

In heutiger Sitzung ist Herr Bischler, Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG, als Betriebsleiter des gemeindlichen E-Werkes anwesend und erläutert den Jahresabschluss 2015.

Er informiert den Gemeinderat ausführlich darüber, dass sich die Kostensituation in Zukunft verschärfen und der Jahresgewinn voraussichtlich wieder verschlechtern würde. Dies sei auf die neue Gesetzgebung, die in diesem Jahr verabschiedet wurde, zurückzuführen. Hiernach wurden die Stromversorger ab dem nächsten Jahr verpflichtet, alle herkömmlichen Stromzähler gegen sog. Intelligente Stromzähler auszutauschen. Für Krickenbach bedeute dies eine Mehraufwendung von ca. 3.000 €, was sich auf die Jahresabschlüsse auswirke.

### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2015 des gemeindlichen E-Werkes wird mit folgenden Endzahlen festgestellt:

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Bilanz  |                 |
| Aktiva  | 309.404,45 Euro |
| Passiva | 309.404,45 Euro |

Gewinn- und Verlustrechnung

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| Erträge      | 564.599,47 Euro        |
| Aufwendungen | <u>532.599,47 Euro</u> |
| Jahresgewinn | 32.000,00 Euro         |

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuzahlen.

Die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe 2015 i.H.v. 28.460,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuzahlen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

### **TOP: 7.2.**

Änderung Betriebsführungsvertrag

### **Sachvortrag:**

Seit Bestehen der Betriebsführung durch die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG (SWK) für das gemeindliche E-Werk ab dem Jahre 2003 gilt der mit Datum vom 27.05./07.06.2003 abgeschlossene Dienstleistungsvertrag in unveränderter Fassung.

Aufgrund der wirtschaftlich und kostenmäßig schwierigen Situation für das E-Werk, hat die SWK mit Schreiben vom 26.11.2015 die Neuverhandlung des im Dienstleistungsvertrag geregelten Garantiegewinns eingefordert. Gleichzeitig hat die SWK zur Neuregelung des Betriebsführungsentgeltes den gesamten Vertrag termingerecht zum 31.12.2016 gekündigt.

Im laufenden Jahr fanden mehrere Besprechungen zwischen der Ortsgemeinde und der SWK zur Neuregelung des Dienstleistungsvertrages statt. Das Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Burret GmbH hat an diesen Verhandlungen beratend mitgewirkt.

Als Ergebnis soll der § 8 des Dienstleistungsvertrages, der sowohl den Garantiegewinn als auch das zu zahlende Dienstleistungsentgelt regelt, neu gefasst werden.

Ein Garantiegewinn ab dem Jahr 2016 wird nicht mehr vereinbart. Dies bedeutet, dass die Gemeinde das wirtschaftliche Risiko trägt. Es werden der Gemeinde die tatsächlichen erzielten Gewinne ausgezahlt.

Das Dienstleistungsentgelt wird neu festgesetzt auf 83.908,00 Euro jährlich. Die angesetzten Kosten für den „Grundzuständigen Messstellenbetreiber“ von 7.500,00 Euro sind erst ab dem Jahr 2017 zu zahlen. Für das Jahr 2016 beträgt das Dienstleistungsentgelt somit 76.408,00 Euro. Weiterhin unterliegt das Dienstleistungsentgelt einer Preisanpassungsklausel, die an die Tarifierhöhungen des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe gekoppelt ist.

Herr Rolf Bischler von der SWK erläutert dem Rat die Grundlage und beantwortet Fragen zur Vertragsänderung des Dienstleistungsvertrages.

### **Beschluss:**

Die Vertragsanpassung zum Dienstleistungsvertrag vom 27.05./07.06.2003 wird, wie in der **Anlage 5** zur Niederschrift dargestellt, angenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP: 8.**

Bauanträge (vorsorglich)

### **Sachvortrag:**

Es liegen keine Bauanträge vor.

Der Vorsitzende informiert den Rat darüber, dass er in den vergangenen Monaten bei zwei Bauanträgen in der Steinhügelstraße das Einvernehmen erteilt habe.

Nach der neuen Geschäftsordnung müsse zukünftig die Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen Teil in anonymisierter Form erfolgen, so der Vorsitzende.

## **TOP: 9.**

Mitteilungen und Anfragen

### **Sachvortrag:**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über Folgendes:

- Der Neubau der Trafostation in der Ortsmitte sei abgeschlossen. Es müsse noch die Freileitung angebunden werden, was in der nächsten Woche erfolgen solle. Der Abriss der alten Bauwerke müsse in Angriff genommen werden. Der Rat sollte sich bzgl. des Betonbauwerkes überlegen, ob man es zukünftig einer anderweitigen Nutzung zuführen könne.
- Auf dem Dorfplatz seien die Abschlussarbeiten des Tiefbaues in der nächsten Woche vorgesehen und die bautechnische Abnahme für Anfang Dezember geplant.
- Im Haushalt für Krickenbach seien die Kostenansätze der Kreisumlage über den Planansätzen etwas erhöht. Die Verbandsgemeindeumlage, Sonderumlage Grundschule und die Personalkosten würden weitestgehend den Ansätzen für das Jahr 2016 entsprechen.
- Die Zuwendung aus dem KI3.0 für unsere energetische Sanierung Mehrzweckhalle sei genehmigt worden und die Vorbereitungen zur Auftragsvergabe mit dem Planungsbüro Stoll solle im neuen Jahr vorgenommen werden.

Das Ratsmitglied Wilhelm beanstandet die Parksituation im ganzen Ort, aber hauptsächlich in der Heidenhügelstraße. Die Gehwege seien teilweise nicht nutzbar. Man solle sich Gedanken darüber machen, was unternommen werden könne, um dies zu verbessern. Unter Anderem wird der Vorschlag gemacht, Markierungen für Parkflächen auf der Straße anzubringen.

Der Vorsitzende nimmt den Vorschlag auf und setzt sich dahingehend mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde in Verbindung, um den ruhenden Verkehr intensiveren Kontrollen zu unterziehen.

Im Rat wird hierzu über die Einführung von 30er Zonen im Ortskern diskutiert. Man ist der Meinung, dass dies in allen Nebenstraßen gelten solle. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, in allen Nebenstraßen 30er Zonen einzuführen.

Das Ratsmitglied Wilhelm informiert darüber, dass sich am Ende der Bergstraße (Panoramaweg) am Waldrand Schuttablagerungen befinden würden. Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und wird dies zur weiteren Veranlassung an das Ordnungsamt weiterleiten.

Das Ratsmitglied Lösch erkundigt sich nach dem Sachstand der Straßenbeleuchtung in der Heidenhügelstraße. Der Vorsitzende informiert darüber, dass dieser Punkt im Rahmen des DE-Konzeptes – Umgestaltung Ortsmitte – einfließen würde.

In der Sitzung des Bau-, Dorfentwicklungs- und Friedhofsausschusses sei beschlossen worden, dass die Mulde im Neubaugebiet „Kirschhügel“ gemacht werden solle, dies aber noch nicht geschehen sei, so Ratsmitglied Lösch. Der Vorsitzende bestätigt, dass er die Weitergabe an das Planungsbüro WSW veranlasst hätte und die Angelegenheit nochmals prüfen werde.

Dieser Sitzungsteil wird  
um **20:25 Uhr** durch den Vorsitzenden geschlossen.

Diese Niederschrift umfasst

11 Seiten und  
5 Anlagen

Vorsitzende/r:

---

Schriftführer/in:

---

1.

---

Einwohnerfragestunde

---

## **Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift**

---

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

---

|                                      |           |    |                          |                   |
|--------------------------------------|-----------|----|--------------------------|-------------------|
| Für die Richtigkeit<br>des Auszuges: | Verteiler | 1) | <input type="checkbox"/> | z.w. Veranlassung |
|                                      |           | 2) | <input type="checkbox"/> | zur Kenntnisnahme |

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

---

**TOP: 1.**  
Einwohnerfragestunde

**Sachvortrag:**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

2.

---

Niederschrift der letzten Sitzung



---

## **Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift**

---

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

---

|                                      |           |    |   |     |                   |
|--------------------------------------|-----------|----|---|-----|-------------------|
| Für die Richtigkeit<br>des Auszuges: | Verteiler | 1) | <table border="1"><tr><td>1.1</td></tr></table> | 1.1 | z.w. Veranlassung |
| 1.1                                  |           |    |   |     |                   |
|                                      |           | 2) | <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>   | -   | zur Kenntnisnahme |
| -                                    |           |    |   |     |                   |

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

---

### **TOP: 2.**

Niederschrift der letzten Sitzung

#### **Sachvortrag:**

Das Ratsmitglied Lösch moniert die Niederschrift vom 23.06.16 unter Punkt 6 „Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle“. Das Protokoll habe das Zustandekommen der 7 Enthaltungen nicht wiedergegeben. Teile des Gemeinderates seien der Auffassung, dass die energetische Sanierung nicht als schlüssiges Konzept vorgestellt worden sei.

Ergänzend in der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 6 soll daher folgendes aufgenommen werden:

Die Maßnahme die hier umgesetzt wird, wird weitestgehend als 1. Schritt der energetischen Sanierung angesehen, da die wirtschaftliche Situation derzeit keine weitere Sanierung zulässt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Krickenbach beschließt die Aufnahme der Ergänzung in der Niederschrift vom 23.06.2016 unter Punkt 6 „Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle“.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

3.

---

Neufassung der Geschäftsordnung



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

### Vorlage

für die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach in der Legislaturperiode  
2014/2019  
am 24.11.2016 TOP 3. 2016/019

### Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung

### Sachvortrag:

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten (LGVDiBakE) ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Diese Rechtsgrundlage zieht u.a. Änderungen der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte (MGeschO GR) sowie damit einhergehende Anpassung der Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat Krickenbach nach sich.

Die wesentlichen Änderungen betreffen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit (§ 5 und § 30), Versendung der Niederschrift sowie Tonaufzeichnungen der Sitzungen (§ 26).

Die Geschäftsordnung, die der Mustergeschäftsordnung entspricht, ist in der Anlage im Änderungsmodus beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Krickenbach beschließt die beigefügte Geschäftsordnung.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig  Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum  
28.09.2016  
Fr. Simonis

gesehen / Datum

gesehen / Datum

## **Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte (MGeschO)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 1994 (MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 ~~5.-Mai-2009~~ (MinBl. S. ~~150~~202-203)**

Die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) durch das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481) macht eine Anpassung der mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1979 (MinBl. S. 216; 1985 S. 503; 1990 S. 464) bekannt gemachten Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte und Kreistage notwendig. Zur besseren Handhabung und Lesbarkeit wird die bisherige Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte und Kreistage redaktionell in eine Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte und eine Mustergeschäftsordnung für Kreistage aufgeteilt. Die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte wird nach Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 GemO als Anlage bekannt gemacht.

Diese Mustergeschäftsordnung gilt, ohne dass es eines Beschlusses des Gemeinderats bedarf, wenn innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl, d. h. bis zum 12. Dezember 1994, der Gemeinderat keine Geschäftsordnung nach § 37 Abs. 1 GemO beschlossen hat.

Der Bürgermeister hat die Mustergeschäftsordnung durch die örtlich zutreffenden Bezeichnungen (z. B. Gemeinde – Stadt – Verbandsgemeinde; Gemeinderat – Stadtrat – Verbandsgemeinderat) und sonstigen Angaben zu ergänzen und die sich hiernach ergebende Fassung den Mitgliedern des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Beiräte zuzuleiten.

Die Mustergeschäftsordnung gilt nur so lange, bis das jeweilige Vertretungsorgan eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat. Sie kann mit der in § 37 Abs. 1 GemO vorgeschriebenen Mehrheit (zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder) jederzeit im Ganzen übernommen oder in einzelnen Punkten geändert werden. In diesem Falle ist vor der Inhaltsübersicht folgende Einleitung einzusetzen:

„Der Gemeinderat/Stadtrat/ Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen.“

Ein Exemplar der jeweils geltenden Geschäftsordnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen; wird die Mustergeschäftsordnung unverändert übernommen oder keine Geschäftsordnung beschlossen, so ist dies der Aufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

Das Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1979 (MinBl. S. 216; 1985 S. 503; 1990 S. 464) wird mit Wirkung vom 12. Dezember 1994 aufgehoben.

# Geschäftsordnung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Krickenbach

## Inhaltsübersicht

### 1. Abschnitt: Allgemeines §§

|  |    |
|--|----|
| Einberufung zu den Sitzungen .....                 | 1  |
| Form und Frist der Einladung .....                 | 2  |
| Tagesordnung .....                                 | 3  |
| Bekanntmachungen der Sitzungen .....               | 4  |
| Öffentlichkeit der Sitzungen .....                 | 5  |
| Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen ..... | 6  |
| Schweigepflicht und Treuepflicht.....              | 7  |
| Beschlussfähigkeit.....                            | 8  |
| Ausschluss von der Beratung und Entscheidung.....  | 9  |
| Fraktionen .....                                   | 10 |

### 2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

|   |    |
|---|----|
| Vorsitz im Ortsgemeinderat, Stimmrecht..... | 11 |
| Ordnungsbefugnisse .....                    | 12 |
| Ausübung des Hausrechts .....               | 13 |

### 3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

|   |    |
|---|----|
| Allgemeines.....                                      | 14 |
| Sachanträge .....                                     | 15 |
| Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge ..... | 16 |
| Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge ..... | 17 |
| Anträge zur Geschäftsordnung .....                    | 18 |

### 4. Abschnitt: Anfragen

|               |    |
|---------------|----|
| Anfragen..... | 19 |
|---------------|----|

### 5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

|  |    |
|--|----|
| Eröffnung und Ablauf der Sitzung ..... | 20 |
| Einwohnerfragestunde .....             | 21 |
| Redeordnung.....                       | 22 |
| Beschlussfassung .....                 | 23 |
| Reihenfolge der Abstimmung .....       | 24 |
| Wahlen .....                           | 25 |
| Niederschrift .....                    | 26 |

§§

### 6. Abschnitt: Ausschüsse

|   |    |
|---|----|
| Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter ..... | 27 |
| Vorsitz in den Ausschüssen .....                            | 28 |
| Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse.....            | 29 |
| Arbeitsweise .....  | 30 |
| Anhörung.....   | 31 |

## **7. Abschnitt: Beiräte**

|               |    |
|---------------|----|
| Beiräte ..... | 32 |
|---------------|----|

## **8. Abschnitt: Schlussabstimmungen**

|   |    |
|---|----|
| Aushändigung der Geschäftsordnung .....     | 33 |
| Abweichungen von der Geschäftsordnung ..... | 34 |

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Der Ortsgemeinderat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.

- Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen.

(2) Der Ortsgemeinderat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Ortsgemeinderates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Ortsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

### **§ 2 Form und Frist der Einladung**

(1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen.

(1a) Der Ortsbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Ortsbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Ortsbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Ortsgemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

### § 3 Tagesordnung

(1) Der Ortsbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Ortsgemeinderats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Ortsgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die ~~gemäß § 5 Abs. 2~~ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Ortsbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Ortsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Ortsgemeinderats.

### § 4 Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Ortsgemeinderat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

### § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

~~(1) Die Sitzungen des Ortsgemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. (1) — Die Sitzungen des Ortsgemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.~~

~~(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen: (2) — Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:~~

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Ortsgemeinde,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),



5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),

6. Ausschluss aus dem Ortsgemeinderat (§ 31 GemO),

4-7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,

~~6.~~ ~~Rechtsstreitigkeiten, an denen die Ortsgemeinde beteiligt ist,~~

~~7.~~ ~~Grundstücksangelegenheiten,~~

~~8.~~ ~~Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,~~

~~9.~~ ~~Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,~~

~~10.~~ ~~Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,~~

~~11.~~ ~~Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),~~

~~12.~~ ~~sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.~~

~~(3) Der Ortsgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, daß auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht. Inbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:~~

- ~~1.~~ Rechtsstreitigkeiten, an denen die Ortsgemeinde beteiligt ist,
- ~~2.~~ Grundstücksangelegenheiten,
- ~~3.~~ Vergabe von Aufträgen.

~~(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.~~

~~(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.~~

## **§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen**

(1) An den Sitzungen des Ortsgemeinderats können auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters auch Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs teilnehmen. Sofern der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, in seiner Vertretung ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde oder ein vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnimmt, hat er beratende Stimme; er hat das Recht, Anträge zu stellen und unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden im Sinne des § 12. Dies gilt nicht für weitere Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung, die im Auftrag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen.

(2) Der Ortsgemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Ortsgemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Ortsgemeinderats hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

MGeschO §§ 7 - 9

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht**

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Ortsgemeinderats unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Ortsgemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Ortsgemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Ortsbürgermeister mit Zustimmung des Ortsgemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Ortsgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Ortsgemeinderat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Ortsbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Ortsgemeinderats.

### **§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

(1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

- a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
- b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Ortsgemeinde angehört, oder
- c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

- 1. Ehegatten,
- 2. eingetragene Lebenspartner,
- 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
- 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
- 5. Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Ortsbürgermeister ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten ebenfalls für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Ortsbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

## **§ 10 Fraktionen**

(1) Die Mitglieder des Ortsgemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Ortsgemeinderat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

### **§ 11 Vorsitz im Ortsgemeinderat, Stimmrecht**

(1) Den Vorsitz im Ortsgemeinderat führt der Ortsbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Ortsgemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Ortsbürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

### **§ 12 Ordnungsbefugnisse**

(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteren den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Ortsgemeinderat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Ortsgemeinderats hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ortsgemeinderatssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Ortsgemeinderats teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

### **§ 13 Ausübung des Hausrechts**

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Ortsgemeinderats und der Ausschüsse ausschließen.

## **3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

### **§ 14 Allgemeines**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ortsgemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

### **§ 15 Sachanträge**

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

### **§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Ortsgemeinderat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## **§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Ortsbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Ortsgemeinderat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

## **4. Abschnitt: Anfragen**

### **§ 19 Anfragen**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortsgemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Ortsbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Ortsbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Ortsbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

a) Der Ortsbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Ortsgemeinderats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die ~~nach § 5 Abs. 2 und 3~~ von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

### **§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Ortsgemeinderat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Ortsgemeinderat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

### **§ 21 Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Ortsgemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten mindestens vierteljährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
  2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen  
oder
  3. sie Angelegenheiten betreffen, die ~~gemäß § 5 Abs. 2 und 3~~ in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
  4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Ortsgemeinderat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

## § 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Ortsgemeinderat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag-Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder sein Beauftragter kann nach den Ausführungen eines Ratsmitgliedes zur Sache sprechen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.



## **§ 23 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung, des Ortsbürgermeisters oder einen Vorschlag eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Ortsgemeinderats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Ortsgemeinderat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Ortsgemeinderat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 24 Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Ortsgemeinderat.

## **§ 25 Wahlen**

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Ortsgemeinderats, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Ortsbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Ortsgemeinderat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Ortsgemeinderat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“

gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

## **§ 26 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Ortsgemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Ortsgemeinderat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Nie-

derschrift ~~nur~~-vorgenommen werden, wenn dies der Ortsgemeinderat zu Beginn der Sitzung ~~oder allgemein für alle Sitzungen~~ ausdrücklich gebilligt hat.

~~(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Ortsgemeinderats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen. Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Ortsgemeinderats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.~~

~~(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Ortsgemeinderat dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, daß ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.~~

## **6. Abschnitt: Ausschüsse**

### **§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Ortsgemeinderat auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Ortsgemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Ortsgemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Ortsgemeinderat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Ortsgemeinderats bzw. jede im Ortsgemeinderat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

~~(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.~~

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Ortsgemeinderat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Ortsgemeinderat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

## § 28 Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Ortsbürgermeister.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinderats einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

## § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

## § 30 Arbeitsweise

~~(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Ortsgemeinderat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.~~

~~(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Ortsgemeinderats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.~~

(13) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Ortsgemeinderat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(24) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(35) Der Ortsbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(46) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Ortsgemeinderat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

## **§ 31 Anhörung**

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Ortsgemeinderats herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## **7. Abschnitt: Beiräte**

### **§ 32 Beiräte**

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Ortsgemeinderat gewählten Beiräte der Ortsgemeinde, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Ortsgemeinderats, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

### **§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Ortsgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

4.

---

Neufassung der Hauptsatzung



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

### Vorlage

für die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach in der Legislaturperiode 2014/2019

am 24.11.2016 TOP 4.

2016/020

### Betreff:

Neufassung Hauptsatzung

### Sachvortrag:

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten (LGVDiBakE) ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Die Rechtsgrundlage sieht u.a. Änderungen der Hauptsatzung mit Blick auf § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO vor, wonach in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit grundsätzlich bekannt zu geben sind. Durch Streichung von § 2 ist die Gemeindeverwaltung flexibel in der Auswahl des Veröffentlichungsmediums (Internet, Anzeigenblatt, Zeitung, etc.).

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Anpassungen an das Hauptsatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer erneuten Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.08.1999 wird empfohlen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die geänderten Passagen sind rot markiert.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung wie vorgelegt zu.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig  Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum  
10.11.2016  
Fr. Jonderko

gesehen / Datum

gesehen / Datum



# HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Krickenbach  
vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **§ 1** **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd".  
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.kaiserslautern-sued.de>“ unter der Rubrik „Aktuelle Informationen/Amtsblatt“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ratsausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2** **Sonstige Bekanntmachungen**

~~Öffentliche Bekanntmachungen, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben (sonstige Bekanntmachungen) erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.~~

## **§ 2**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuss                                  | mit 7 Mitgliedern |
| b) Bau-, Dorfentwicklungs- und Friedhofsausschuss              | mit 7 Mitgliedern |
| c) Werksausschuss  | mit 7 Mitgliedern |
| d) Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus | mit 7 Mitgliedern |
| e) Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt                     | mit 7 Mitgliedern |
| f) Rechnungsprüfungsausschuss                                  | mit 4 Mitgliedern |
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse setzen sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zusammen.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; für die Stellvertreter gelten die vorstehenden Regelungen nach Absatz 2.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses umfasst alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, kann der Haupt- und Finanzausschuss beteiligt werden.
- Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500,-- Euro;
  - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,--€
- Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister zuständig ist oder die Angelegenheit einem anderen Ausschuss übertragen wurde.
- (4) Der Bau-, Dorfentwicklungs- und Friedhofsausschuss ist zuständig für alle sonstigen Bauangelegenheiten und für Angelegenheiten des Friedhofs.
- (5) Der Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Kultur und Sport, Senioren- und Jugendarbeit, soziale Fragen sowie alle Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Mehrzweckhalle.
- (6) Der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ist zuständig für die Angelegenheiten der Landwirtschaft, der Feld- und Wirtschaftswege sowie alle Maßnahmen, die die Natur und Umwelt beeinflussen.
- (7) Der Werksausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des EVU's und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Unterhaltungsbereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall.

## **§ 5**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Es werden keine Geschäftsbereiche im Sinne von § 50 Abs. 4 GemO gebildet.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) **§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.**

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 22 LGVermDVO eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,70 Euro pro Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.  
~~Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.~~

(2) **§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.**

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (3) **§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.**

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) **Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) **Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.08.1999 außer Kraft.**

Krickenbach, den \_\_\_\_\_

(Vatter)  
Ortsbürgermeister

---

## **Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift**

---

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

---

|                                      |           |    |            |                   |
|--------------------------------------|-----------|----|------------|-------------------|
| Für die Richtigkeit<br>des Auszuges: | Verteiler | 1) | <b>1.2</b> | z.w. Veranlassung |
|                                      |           | 2) | <b>1</b>   | zur Kenntnisnahme |

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

---

### **TOP: 4.**

Neufassung der Hauptsatzung

#### **Sachvortrag:**

Das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten (LGVDiBakE) ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten.

Die Rechtsgrundlage sieht u.a. Änderungen der Hauptsatzung mit Blick auf § 35 Abs. 1 Satz 3 GemO vor, wonach in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit grundsätzlich bekannt zu geben sind. Durch Streichung von § 2 ist die Gemeindeverwaltung flexibel in der Auswahl des Veröffentlichungsmediums (Internet, Anzeigenblatt, Zeitung, etc.).

Darüber hinaus sollen einige redaktionelle Anpassungen an das Hauptsatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer erneuten Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.08.1999 wird empfohlen, die Hauptsatzung neu zu fassen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt.  
Die geänderten Passagen sind rot markiert.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung wie vorgelegt zu (**Anlage 2** zur Niederschrift).

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

5.

---

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der  
öffentlichen Hand (§ 2b UStG) -  
Ausübung des Wahlrechts nach § 27  
Abs. 22 UStG



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

### Vorlage

für die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach in der Legislaturperiode 2014/2019

am 24.11.2016 TOP 5.

2016/021

### Betreff:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

### Sachvortrag:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:  
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":*

*Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:

Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Krickenbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig  Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum  
16.06.2016  
Hr. Lelle

gesehen / Datum

gesehen / Datum



## Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

|                                      |           |    |   |                   |
|--------------------------------------|-----------|----|---|-------------------|
| Für die Richtigkeit<br>des Auszuges: | Verteiler | 1) | 5 | z.w. Veranlassung |
|                                      |           | 2) | 1 | zur Kenntnisnahme |

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

### **TOP: 5.**

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)  
- Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

### **Sachvortrag:**

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:  
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":*

*Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:  
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Krickenbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

6.

---

Übernahme von Personalkosten

Kindertagesstätte - Antrag

Regionalverwaltung Kaiserslautern



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

### Vorlage

für die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach in der Legislaturperiode 2014/2019

am 24.11.2016 TOP 6

2016/022

### Betreff:

Übernahme von Personalkosten Kindertagesstätte - Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern

### Sachvortrag:

Zur Gewährleistung konstanter Pädagogischer Prozesse wurde der Kindertagesstätte Krickenbach auf Antrag zusätzliche 6,75 Wochenstunden genehmigt.

Auf der Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis und des genehmigten Mehrpersonals für den Zeitraum 01.11.2016 bis 31.01.2017 würden diese Stunden im Personalschlüssel wegfallen.

Ab Februar 2017 müssten genau diese Zeitanteile aufgrund der dann notwendigen Umwandlung einer Gruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wieder aufgestockt werden.

Dem entsprechend bittet die Regionalverwaltung die Ortsgemeinde Krickenbach um Übernahme dieser 6,75 Wochenstunden für die Monate November 2016, Dezember 2016 und Januar 2017.

Die Höhe der Kosten beträgt circa 200,00 €

### Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Krickenbach übernimmt die Kosten der 6,75 Wochenstunden in Höhe von circa 200,00 € für diese 3 Monate.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig  Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum  
16.11.2016  
Fr. Leis

gesehen / Datum

gesehen / Datum

## Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

|                                      |           |    |          |                   |
|--------------------------------------|-----------|----|----------|-------------------|
| Für die Richtigkeit<br>des Auszuges: | Verteiler | 1) | <b>2</b> | z.w. Veranlassung |
|                                      |           | 2) | <b>5</b> | zur Kenntnisnahme |

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

### **TOP: 6.**

Übernahme von Personalkosten Kindertagesstätte  
- Antrag Regionalverwaltung Kaiserslautern

### **Sachvortrag:**

*Das Ratsmitglied Rohden entfernt sich vom Beratungstisch und nimmt an der Beratung und Abstimmung wegen Sonderinteresse nicht teil.*

Zur Gewährleistung konstanter Pädagogischer Prozesse wurde der Kindertagesstätte Krickenbach auf Antrag zusätzliche 6,75 Wochenstunden genehmigt.

Auf der Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis und des genehmigten Mehrpersonals für den Zeitraum 01.11.2016 bis 31.01.2017 würden diese Stunden im Personalschlüssel wegfallen.

Ab Februar 2017 müssten genau diese Zeiteile aufgrund der dann notwendigen Umwandlung einer Gruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wieder aufgestockt werden.

Dem entsprechend bittet die Regionalverwaltung die Ortsgemeinde Krickenbach um Übernahme dieser 6,75 Wochenstunden für die Monate November 2016, Dezember 2016 und Januar 2017.

Die Höhe der Kosten beträgt circa 200,00 €.

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Krickenbach übernimmt die Kosten der 6,75 Wochenstunden in Höhe von circa 200,00 € für diese 3 Monate.

### **Abstimmungsergebnis:**

13 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen  
1 Befangenes Mitglied

7.1.

---

Feststellung des Jahresabschlusses  
2015



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

### Vorlage

für die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach in der Legislaturperiode 2014/2019

am 24.11.2016 TOP 7.1.

2016/023

#### Betreff:

Elektrizitätswerk Krickenbach

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

#### Sachvortrag:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages hat die Betriebsführerin den Jahresabschluss 2015 für das gemeindliche E-Werk bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt mit folgenden Zahlen ab:

#### Bilanz

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Aktiva  | 309.404,45 Euro |
| Passiva | 309.404,45 Euro |

#### Gewinn- und Verlustrechnung

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| Erträge      | 564.599,47 Euro        |
| Aufwendungen | <u>532.599,47 Euro</u> |
| Jahresgewinn | 32.000,00 Euro         |

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro resultiert aus dem Garantiegewinn gem. § 8 Abs. 6 Dienstleistungsvertrag.

Der Jahresgewinn wurde gemäß dem Dienstleistungsvertrag bereits im Jahr 2015 an die Ortsgemeinde ausgezahlt.

Die Konzessionsabgabe 2015 wurde gemäß § 2 KAV mit 28.460,00 Euro ermittelt. Sie ist in voller Höhe steuerlich abzugsfähig, da der Mindestgewinn erwirtschaftet wurde. Die Konzessionsabgabe ist bereits an die Ortsgemeinde ausbezahlt.

In heutiger Sitzung ist Herr Bischler, Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG, als Betriebsleiter des gemeindlichen E-Werkes anwesend und erläutert den Jahresabschluss 2015.

#### Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2015 des gemeindlichen E-Werkes wird mit folgenden Endzahlen festgestellt:

#### Bilanz

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Aktiva  | 309.404,45 Euro |
| Passiva | 309.404,45 Euro |



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

### Gewinn- und Verlustrechnung

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| Erträge      | 564.599,47 Euro        |
| Aufwendungen | <u>532.599,47 Euro</u> |
| Jahresgewinn | 32.000,00 Euro         |

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuführen.

Die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe 2015 i.H.v. 28.460,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig  Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

erstellt / Datum  
14.11.2016  
Hr. Koch

gesehen / Datum

gesehen / Datum

---



## Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

|                                      |           |    |          |                   |
|--------------------------------------|-----------|----|----------|-------------------|
| Für die Richtigkeit<br>des Auszuges: | Verteiler | 1) | <b>6</b> | z.w. Veranlassung |
|                                      |           | 2) | -        | zur Kenntnisnahme |

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

### **TOP: 7.1.**

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

#### **Sachvortrag:**

Gemäß § 6 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages hat die Betriebsführerin den Jahresabschluss 2015 für das gemeindliche E-Werk bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt (**Anlage 3 und 4** zur Niederschrift).

Der Jahresabschluss schließt mit folgenden Zahlen ab:

#### Bilanz

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Aktiva  | 309.404,45 Euro |
| Passiva | 309.404,45 Euro |

#### Gewinn- und Verlustrechnung

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| Erträge      | 564.599,47 Euro        |
| Aufwendungen | <u>532.599,47 Euro</u> |
| Jahresgewinn | 32.000,00 Euro         |

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro resultiert aus dem Garantiegewinn gem. § 8 Abs. 6 Dienstleistungsvertrag.

Der Jahresgewinn wurde gemäß dem Dienstleistungsvertrag bereits im Jahr 2015 an die Ortsgemeinde ausgezahlt.

Die Konzessionsabgabe 2015 wurde gemäß § 2 KAV mit 28.460,00 Euro ermittelt. Sie ist in voller Höhe steuerlich abzugsfähig, da der Mindestgewinn erwirtschaftet wurde. Die Konzessionsabgabe ist bereits an die Ortsgemeinde ausbezahlt.

In heutiger Sitzung ist Herr Bischler, Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG, als Betriebsleiter des gemeindlichen E-Werkes anwesend und erläutert den Jahresabschluss 2015.

Er informiert den Gemeinderat ausführlich darüber, dass sich die Kostensituation in Zukunft verschärfen und der Jahresgewinn voraussichtlich wieder verschlechtern würde. Dies sei auf die neue Gesetzgebung, die in diesem Jahr verabschiedet wurde, zurückzuführen. Hiernach wurden die Stromversorger ab dem nächsten Jahr verpflichtet, alle herkömmlichen Stromzähler gegen sog. Intelligente Stromzähler auszutauschen. Für Krickenbach bedeute dies eine Mehraufwendung von ca. 3.000 €, was sich auf die Jahresabschlüsse auswirke.

## **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2015 des gemeindlichen E-Werkes wird mit folgenden Endzahlen festgestellt:

|         |  |                 |
|---------|--|-----------------|
| Bilanz  |  |                 |
| Aktiva  |  | 309.404,45 Euro |
| Passiva |  | 309.404,45 Euro |

### Gewinn- und Verlustrechnung

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| Erträge      | 564.599,47 Euro        |
| Aufwendungen | <u>532.599,47 Euro</u> |
| Jahresgewinn | 32.000,00 Euro         |

Der Jahresgewinn 2015 i.H.v. 32.000,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuführen.

Die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe 2015 i.H.v. 28.460,00 Euro ist an die Ortsgemeinde auszuführen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

7.2.

---

Änderung Betriebsführungsvertrag



## Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

### Vorlage

für die 15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Krickenbach in der Legislaturperiode 2014/2019

am 24.11.2016 TOP 7.2.

2016/024

#### Betreff:

Elektrizitätswerk Krickenbach

Änderung Betriebsführungsvertrag

#### Sachvortrag:

Seit Bestehen der Betriebsführung durch die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG (SWK) für das gemeindliche E-Werk ab dem Jahre 2003 gilt der mit Datum vom 27.05./07.06.2003 abgeschlossene Dienstleistungsvertrag in unveränderter Fassung.

Aufgrund der wirtschaftlich und kostenmäßig schwierigen Situation für das E-Werk, hat die SWK mit Schreiben vom 26.11.2015 die Neuverhandlung des im Dienstleistungsvertrag geregelten Garantiegewinn eingefordert. Gleichzeitig hat die SWK zur Neuregelung des Betriebsführungsentgeltes den gesamten Vertrag termingerecht zum 31.12.2016 gekündigt.

Im laufenden Jahr fanden mehrere Besprechungen zwischen der Ortsgemeinde und der SWK zur Neuregelung des Dienstleistungsvertrages statt. Das Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Burret GmbH hat an diesen Verhandlungen beratend mitgewirkt.

Als Ergebnis soll der § 8 des Dienstleistungsvertrages, der sowohl den Garantiegewinn als auch das zu zahlende Dienstleistungsentgelt regelt, neu gefasst werden.

Ein Garantiegewinn ab dem Jahr 2016 wird nicht mehr vereinbart. Dies bedeutet, dass die Gemeinde das wirtschaftliche Risiko trägt. Es werden der Gemeinde die tatsächlichen erzielten Gewinne ausgezahlt.

Das Dienstleistungsentgelt wird neu festgesetzt auf 83.908,00 Euro jährlich. Die angesetzten Kosten für den „Grundzuständigen Messstellenbetreiber“ von 7.500,00 Euro sind erst ab dem Jahr 2017 zu zahlen. Für das Jahr 2016 beträgt das Dienstleistungsentgelt somit 76.408,00 Euro. Weiterhin unterliegt das Dienstleistungsentgelt einer Preisanpassungsklausel, die an die Tarifierhöhungen des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe gekoppelt ist.

#### Beschlussvorschlag:

Die Vertragsanpassung zum Dienstleistungsvertrag vom 27.05./07.06.2003 wird wie in der Anlage dargestellt angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

erstellt / Datum

gesehen / Datum

gesehen / Datum

24.11.2016

Hr. Koch



## **Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd**

Verbandsangehörige Gemeinden:

Krickenbach – Linden – Queidersbach- Schopp – Stelzenberg - Trippstadt

---

# Vertragsanpassung zum Dienstleistungsvertrag vom 7. Juni 2003

zwischen der

Gemeinde Krickenbach  
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Uwe Vatter

und der

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG  
(ehem. TWK Technische Werke Kaiserslautern)  
vertreten durch den Vorstand Herrn Richard Mastenbroek

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

## § 8 Dienstleistungsentgelt wird wie folgt geändert:

1. Die Kosten, die der Dienstleisterin aufgrund der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben entstehen, werden ihr von den Gemeindewerken durch Zahlung eines Dienstleistungsentgeltes erstattet. Das jährliche Dienstleistungsentgelt setzt sich ab dem 1. Januar 2016 aus folgenden Positionen zusammen:

|   |                 |
|---|-----------------|
| Rechnungswesen, Jahresabschlüsse, Handling Steuern einschließlich:  |                 |
| Controlling, Abrechnung, zentrales Kundenmanagement, Daten-, Zahlungs- und Forderungsmanagement, interne Gesamtkoordination | 43.500 €        |
| Werkleitung   | 2.480 €         |
| Technische Dienstleistungen Stromnetz, Bereitschaftsdienst, Störungsannahme, Technische Dokumentation                       | 9.160 €         |
| Regulierungs- und Vertragsmanagement Netzbetrieb  | 4.500 €         |
| Energiemengenbilanzierung Strom, Zählerfernauslesung  | 9.620 €         |
| EDM-Vertrieb und Vertriebsunterstützung, Folgetagsprognose  | 4.600 €         |
| Mehr-/Minder mengenabrechnung nach Vorgabe BNetzA   | 2.548 €         |
| Grundzuständiger Messstellenbetreiber (ab dem Jahr 2017)  | 7.500 €         |
| <br>  | <hr/>           |
| Gesamtbetrag p.a.:  | <b>83.908 €</b> |

2. Das Dienstleistungsentgelt wird jährlich an die Tarifierhöhung des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) angepasst. Ausgangsbasis ist die Vergütung gemäß TV-V Stand 1.3.2016. Die Anpassung wird jeweils zum 01.01. des Folgejahres (also erstmals zum 01.01.2017 auf Grundlage zwischenzeitlicher Veränderungen) umgesetzt.
3. Technische Sonderleistungen werden gesondert verrechnet. Hierfür werden die jeweils veröffentlichten Verrechnungssätze der SWK angewendet.

4. Fremdleistungen Dritter sind, soweit sie im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden, ohne Zuschläge zu berechnen.
5. Das Dienstleistungsentgelt wird den Gemeindewerken zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Ergibt eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung, dass die geforderten Preise preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Preise als vereinbart.
6. Beide Vertragsparteien vereinbaren die Kalkulation des Dienstleistungsentgeltes nach zwei Jahren zu überprüfen und bei Bedarf neu zu verhandeln.

Kaiserslautern, xx.xx.2016

---

Gemeindewerke Krickenbach

---

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

## Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

|                                      |           |    |          |                   |
|--------------------------------------|-----------|----|----------|-------------------|
| Für die Richtigkeit<br>des Auszuges: | Verteiler | 1) | <b>6</b> | z.w. Veranlassung |
|                                      |           | 2) | <b>5</b> | zur Kenntnisnahme |

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

### TOP: 7.2.

Änderung Betriebsführungsvertrag

#### Sachvortrag:

Seit Bestehen der Betriebsführung durch die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG (SWK) für das gemeindliche E-Werk ab dem Jahre 2003 gilt der mit Datum vom 27.05./07.06.2003 abgeschlossene Dienstleistungsvertrag in unveränderter Fassung.

Aufgrund der wirtschaftlich und kostenmäßig schwierigen Situation für das E-Werk, hat die SWK mit Schreiben vom 26.11.2015 die Neuverhandlung des im Dienstleistungsvertrag geregelten Garantiegewinns eingefordert. Gleichzeitig hat die SWK zur Neuregelung des Betriebsführungsentgeltes den gesamten Vertrag termingerecht zum 31.12.2016 gekündigt.

Im laufenden Jahr fanden mehrere Besprechungen zwischen der Ortsgemeinde und der SWK zur Neuregelung des Dienstleistungsvertrages statt. Das Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Burret GmbH hat an diesen Verhandlungen beratend mitgewirkt.

Als Ergebnis soll der § 8 des Dienstleistungsvertrages, der sowohl den Garantiegewinn als auch das zu zahlende Dienstleistungsentgelt regelt, neu gefasst werden.

Ein Garantiegewinn ab dem Jahr 2016 wird nicht mehr vereinbart. Dies bedeutet, dass die Gemeinde das wirtschaftliche Risiko trägt. Es werden der Gemeinde die tatsächlichen erzielten Gewinne ausgezahlt.

Das Dienstleistungsentgelt wird neu festgesetzt auf 83.908,00 Euro jährlich. Die angesetzten Kosten für den „Grundzuständigen Messstellenbetreiber“ von 7.500,00 Euro sind erst ab dem Jahr 2017 zu zahlen. Für das Jahr 2016 beträgt das Dienstleistungsentgelt somit 76.408,00 Euro. Weiterhin unterliegt das Dienstleistungsentgelt einer Preisanpassungsklausel, die an die Tarifierhöhungen des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe gekoppelt ist.

Herr Rolf Bischler von der SWK erläutert dem Rat die Grundlage und beantwortet Fragen zur Vertragsänderung des Dienstleistungsvertrages.



**Beschluss:**

Die Vertragsanpassung zum Dienstleistungsvertrag vom 27.05./07.06.2003 wird, wie in der **Anlage 5** zur Niederschrift dargestellt, angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

8.

---

Bauanträge (vorsorglich)

---

## Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

---

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

---

Für die Richtigkeit Verteiler 1) s.Randverm. z.w. Veranlassung  
des Auszuges:

2) - zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

---

### **TOP: 8.**

Bauanträge (vorsorglich)

#### **Sachvortrag:**

Es liegen keine Bauanträge vor.

Der Vorsitzende informiert den Rat darüber, dass er in den vergangenen Monaten bei zwei Bauanträgen in der Steinhügelstraße das Einvernehmen erteilt habe.

Nach der neuen Geschäftsordnung müsse zukünftig die Behandlung von Bauanträgen im öffentlichen Teil in anonymisierter Form erfolgen, so der Vorsitzende.

9.

---

Mitteilungen und Anfragen

---

## Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

---

über die 15. öffentliche Sitzung am 24.11.2016  
des Gemeinderates Krickenbach

Für die Richtigkeit Verteiler 1) s.Randverm. z.w. Veranlassung  
des Auszuges:

2) - zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 20.12.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

---

### **TOP: 9.**

Mitteilungen und Anfragen

#### **Sachvortrag:**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über Folgendes:

- Der Neubau der Trafostation in der Ortsmitte sei abgeschlossen. Es müsse noch die Freileitung angebunden werden, was in der nächsten Woche erfolgen solle. Der Abriss der alten Bauwerke müsse in Angriff genommen werden. Der Rat sollte sich bzgl. des Betonbauwerkes überlegen, ob man es zukünftig einer anderweitigen Nutzung zuführen könne.
- Auf dem Dorfplatz seien die Abschlussarbeiten des Tiefbaues in der nächsten Woche vorgesehen und die bautechnische Abnahme für Anfang Dezember geplant.
- Im Haushalt für Krickenbach seien die Kostenansätze der Kreisumlage über den Planansätzen etwas erhöht. Die Verbandsgemeindeumlage, Sonderumlage Grundschule und die Personalkosten würden weitestgehend den Ansätzen für das Jahr 2016 entsprechen.
- Die Zuwendung aus dem KI3.0 für unsere energetische Sanierung Mehrzweckhalle sei genehmigt worden und die Vorbereitungen zur Auftragsvergabe mit dem Planungsbüro Stoll solle im neuen Jahr vorgenommen werden.

Das Ratsmitglied Wilhelm beanstandet die Parksituation im ganzen Ort, aber hauptsächlich in der Heidenhügelstraße. Die Gehwege seien teilweise nicht nutzbar. Man solle sich Gedanken darüber machen, was unternommen werden könne, um dies zu verbessern. Unter Anderem wird der Vorschlag gemacht, Markierungen für Parkflächen auf der Straße anzubringen.

Der Vorsitzende nimmt den Vorschlag auf und setzt sich dahingehend mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde in Verbindung, um den ruhenden Verkehr intensiveren Kontrollen zu unterziehen.

Im Rat wird hierzu über die Einführung von 30er Zonen im Ortskern diskutiert. Man ist der Meinung, dass dies in allen Nebenstraßen gelten solle. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, in allen Nebenstraßen 30er Zonen einzuführen.

Das Ratsmitglied Wilhelm informiert darüber, dass sich am Ende der Bergstraße (Panoramaweg) am Waldrand Schuttablagerungen befinden würden. Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und wird dies zur weiteren Veranlassung an das Ordnungsamt weiterleiten.

Das Ratsmitglied Lösch erkundigt sich nach dem Sachstand der Straßenbeleuchtung in der Heidenhügelstraße. Der Vorsitzende informiert darüber, dass dieser Punkt im Rahmen des DE-Konzeptes – Umgestaltung Ortsmitte – einfließen würde.

In der Sitzung des Bau-, Dorfentwicklungs- und Friedhofsausschusses sei beschlossen worden, dass die Mulde im Neubaugebiet „Kirschhügel“ gemacht werden solle, dies aber noch nicht geschehen sei, so Ratsmitglied Lösch. Der Vorsitzende bestätigt, dass er die Weitergabe an das Planungsbüro WSW veranlasst hätte und die Angelegenheit nochmals prüfen werde.